

Fördergesellschaft Landespflege Bayern e.V. -gemeinnützig-

Satzung

Fassung vom 15. Februar 2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft Landespflege Bayern e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes im Rahmen der Landespflege. Zur Erfüllung des Vereinszwecks

- a. informiert der Verein durch Veröffentlichungen, Fachtagungen sowie Seminare über die Verwirklichung landespflegerischer Ziele im Rahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes;
- b. fördert der Verein Forschungsvorhaben
- c. fördert der Verein Bildungsmaßnahmen
- d. arbeitet der Verein mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen zur Verwirklichung von Zielen (z.B. Bund Naturschutz e.V.) zusammen, die als steuerbegünstigt anerkannt sind, und informiert die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung;

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Fördergesellschaft unterstützt.
2. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen Aufnahmeantrag voraus.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn das Präsidium die Aufnahme nicht innerhalb von zwei Monaten ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
4. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Auf Vorschlag des Präsidiums, können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von den Beitragspflichten befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen wird.
2. Für das Jahr ihres Eintritts haben die Mitglieder den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
3. In besonderen Fällen kann das Präsidium Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Fördergesellschaft Landespflege Bayern e.V. -gemeinnützig-

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres erklärt werden. Diese Erklärung ist schriftlich per Einschreiben abzugeben.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium auf Antrag, der durch jedes andere Mitglied gestellt werden kann. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigem Grunde. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied sowie bis zu 4 Beisitzern (Präsidiumsmitglieder).
2. Der Verein wird vom Präsidenten einzeln gesetzlich vertreten. Die übrigen Präsidiumsmitglieder (mit der Ausnahme der Beisitzer) sind zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, das geschäftsführende Präsidiumsmitglied sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, wobei für die Wahl des Präsidenten der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e.V. das Vorschlagsrecht hat.
4. Der Präsident bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder des von ihm namentlich bestimmten Präsidiumsmitgliedes zusammen. Bei der Einberufung einer Präsidiumssitzung ist eine Frist von mindestens einer Woche zu beachten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig; es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Das Präsidium erledigt alle im Verein anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Es ist insbesondere ermächtigt, zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins Ausschüsse und Arbeitskreise einzusetzen. Auch ist es befugt, regionale Arbeitskreise einzuberufen und deren Aufgaben zu verteilen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Präsident unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
3. Der Präsident kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
 - b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;

Fördergesellschaft Landespflege Bayern e.V.

-gemeinnützig-

- c. Entlastung des Präsidiums;
 - d. Wahl der Präsidiumsmitglieder;
 - e. Wahl von Rechnungsprüfern;
 - f. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums;
 - g. Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch eine Beitragsordnung
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - j. Entscheidung über vorliegende Anträge;
 - k. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, soweit diese dringlich sind. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
 6. Die fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 7. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder vor dem entsprechenden Wahlgang dies beantragt.
 8. Beschlüsse über die Änderung der Zwecke des Vereins und der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen
 9. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
 10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auslagererstattung

Dem Präsidium sind auf Antrag diejenigen Auslagen zu erstatten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Vereinszwecken notwendig sind.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Begünstigung einzelner Personen durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßige Vergünstigungen ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von 6 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist das Präsidium der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung der Fördergesellschaft.

Fördergesellschaft Landespflege Bayern e.V. *-gemeinnützig-*

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 1991 aufgestellt und mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 05. Oktober 1995 sowie vom 25. Juli 1997, 04. Dezember 2001, 9. Juli 2002 sowie 15. Februar 2008 geändert. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit beginnt am 01. Januar 1996, da die Mitgliederversammlung am 05. Oktober 1995 dies mehrheitlich beschlossen hat. Der gemeinnützige Verein verfügte zum 01. Januar 1996 über keine Verbindlichkeiten.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Freising-Weihenstephan
am 15. Februar 2008

Udo Majuntke
Versammlungsleiter